



Universität Stuttgart

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 30/2017

Herausgegeben im Auftrag des Rektorats der Universität Stuttgart

Hochschulkommunikation

Keplerstraße 7
70174 Stuttgart

Kontakt

Sandra Doti
T 0711 685-82211
hkom@uni-stuttgart.de
www.uni-stuttgart.de

Zulassungsordnung der Universität Stuttgart für den Masterstudiengang Akustik (M.Ac.)

17.05.2017

vom 11. Mai 2017

Zulassungsordnung der Universität Stuttgart für den Masterstudiengang Akustik (M.Ac.)

Vom 11. Mai 2017

Aufgrund von § 59 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes vom 01. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. April 2014 (GBl. S. 99) sowie § 5 in Verbindung mit § 3 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. April 2014 (GBl. S. 99, 168) hat der Senat der Universität Stuttgart am 14. Dezember 2016 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) In den Weiterbildungsstudiengang Akustik kann nur zugelassen werden, wer
 - 1.a) einen Abschluss in einem mindestens sechssemestrigen ingenieurwissenschaftlichen Bachelorstudiengang mit einem Umfang von 180 ECTS-Credits (oder gleichwertiger Abschluss) mit qualifizierenden Prüfungsergebnissen oder in einem verwandten naturwissenschaftlichen Studiengang mit technischen Anteilen mit qualifizierenden Prüfungsergebnissen an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule, Fachhochschule, Dualen Hochschule oder Berufsakademie, deren Abschluss einem Fachhochschulabschluss gleichgestellt ist, vorweist oder
 - 1.b) in einem solchen Fach einen gleichwertigen Abschluss mit qualifizierenden Prüfungsergebnissen an einer ausländischen Hochschule erworben hat
 2. und den Nachweis über qualifizierte berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr erbringen kann.
 3. Die Qualifikation gemäß Abs. 1 Nr. 1 a) und b) wird durch die Durchschnittsnote „gut“ (2,5) oder besser nachgewiesen.
- (2) Der Zulassungsausschuss entscheidet, ob die in Absatz 1 normierten Voraussetzungen erfüllt sind und ob auf der Grundlage der bisher erbrachten Prüfungsleistungen und der nachgewiesenen Berufserfahrung die Zulassungsvoraussetzungen für den Weiterbildungsmasterstudiengang Akustik erfüllt sind. Der Zulassungsausschuss kann Bewerber bzw. Bewerberinnen, die das Kriterium nach Abs. 1 Nr. 3 nicht erfüllen, zu einem Auswahlgespräch einladen, näheres regelt Absatz 3. Jedes Auswahlgespräch kann im Falle des Nichtbestehens einmal wiederholt werden.
- (3) Im Auswahlgespräch für Bewerber bzw. Bewerberinnen nach Abs. 2 Satz 2 sollen Affinität zum Studiengebiet Akustik, Motivation und Eignung für das gewählte Studium festgestellt werden. Das Auswahlgespräch findet in der Regel 2 Wochen nach Bewerbungsschluss statt. Das Auswahlgespräch dauert mindestens 15 Minuten. Für jeden Bewerber bzw. jede Bewerberin wird ein Protokoll geführt, in dem Datum, Uhrzeit, Dauer und die wesentlichen Fragen sowie Antworten des Auswahlgesprächs dokumentiert werden.
- (4) In Zweifelsfällen kann darüber hinaus die Vorlage des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung bzw. einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte ausländische Hochschulzugangsberechtigung verlangt werden.

§ 2 Zulassungsverfahren

- (1) Zulassungen werden nur zum Wintersemester ausgesprochen. Bewerbungen müssen für das Wintersemester bis zum vorausgehenden 15. September bei der Universität Stuttgart eingegangen sein.
- (2) Der Antrag ist in der von der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Stuttgart vorgeschriebenen Form zu stellen. Neben den dort geforderten Nachweisen sind dem Antrag Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 beizufügen, insbesondere folgende Nachweise:
 1. Nachweis über den ersten Hochschulabschluss, einschließlich der erreichten ECTS-Punkte und der Studienabschlussnote,
 2. Nachweis über die mindestens einjährige berufliche Praxis, aus dem Art und Umfang der Tätigkeit hervorgehen,
- (3) Die Rektorin bzw. der Rektor der Universität Stuttgart entscheidet auf Vorschlag des Zulassungsausschusses über die Zulassung.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. der Antrag auf Zulassung nicht form- und fristgerecht bei der Universität Stuttgart eingegangen ist.
 2. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 1 nicht erfüllt sind.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen unberührt.
- (6) § 3 Zulassungsausschuss Der Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang Akustik der Fakultät Bau- und Umweltingenieurwissenschaften ist mit dem Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Akustik der Fakultät Bau- und Umweltingenieurwissenschaften identisch.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2017/18.

Stuttgart, den 11. Mai 2017

Prof. Dr.-Ing. Dr. h.c. Wolfram Ressel
(Rektor)